



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Umwandlung von Wertpapieren
Publikationsdatum: SHAB - 21.08.2020
Meldungsnummer: UP03-0000000032
Kanton: ZG

Publizierende Stelle:
Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ), An der
Aa 6, 6300 Zug

Umwandlung von Wertpapieren Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ)

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ)
CHE-101.244.551
An der Aa 6
6300 Zug

Die ordentliche Generalversammlung der Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG vom 16. Juni 2020 hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beschlossen, ihre Inhaberaktien in Na-menaktien umzuwandeln. Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden alle Aktionärinnen und Aktionäre ersucht ihre Original-Inhaberaktien bzw. Original-Aktienzertifikate bis spätestens 30. April 2021 einzuliefern.

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ)

Die ordentliche Generalversammlung der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG vom 16. Juni 2020 hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beschlossen, ihre Inhaberaktien in Namentaktien umzuwandeln. Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden alle Aktionärinnen und Aktionäre ersucht ihre Original-Inhaberaktien bzw. Original-Aktienzertifikate **bis spätestens 30. April 2021** einzuliefern.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Inhaberaktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, senden bitte folgende Unterlagen der SGZ zu:

- alle Original-Inhaberaktien;
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Eintragungsgesuch (steht auf der Website www.zugersee-schifffahrt.ch zum Ausdrucken bereit)
- Kopie einer gültigen ID- oder eines gültigen Passes der / des AktionärsIn

Die eingereichten Inhaberaktien bzw. das eingereichte Aktienzertifikat werden durch die SGZ entwertet und nur auf ausdrücklichen Wunsch an den/die Aktionär/in zurückgeschickt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Inhaberaktien in einem **Wertschriftendepot** einer Bank verwahren, müssen nichts unternehmen. Die Bank wird uns die Aktien im Original einsenden. Die Aktien werden anschliessend nicht mehr im Depot der Bank sondern direkt im Aktienbuch der SGZ geführt. Nach dem Erfassen der Aktien erhalten die Aktionäre eine Eintragungsbestätigung der SGZ.

Im Zusammenhang mit dem Umtausch verzichtet die SGZ auf die Ausgabe von physischen Aktienurkunden. Stattdessen stellt sie jeder Aktionärin und jedem Aktionär eine Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Aktien aus. Als Aktionärin oder Aktionär der SGZ wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Ab dem 1. Mai 2021 können AktionäreInnen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, die Eintragung im Aktienbuch der SGZ während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts nur noch bei Gericht beantragen. Die Fünfjahresfrist zum Nachholen der Meldepflicht läuft am 31. Oktober 2024 ab. **Am 1. November 2024 werden Aktien von nicht gemeldeten Aktionären von Gesetzes wegen nichtig.**

Die Aktionärinnen und Aktionäre können die Unterlagen wie folgt einreichen:

Per Post Zugerland Verkehrsbetriebe AG
Sara Bucher, Aktienregister
An der Aa 6, 6300 Zug

Am Schalter Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir Sie, die Unterlagen, wenn immer möglich, per Post einzureichen. Sollte dies nicht möglich sein, steht Ihnen unser Schalter im ZVB-Haus, An der Aa 6, 6300 Zug, 1.5 Stock jeweils am Montag und Mittwoch von 08.30 – 11.30 Uhr offen.